

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Berichte · Nachrichten · Meinungen

Sozialfragen und Menschenrechte

Unterfinanzierte Menschenrechtsarbeit

BEATE RUDOLF

Menschenrechtskommission: 53. Tagung – Immer noch keine Deklaration zum Schutze der Menschenrechtsaktivisten – Keine Entschließungen zu China und Algerien – Berichterstatter für Nigeria eingesetzt

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 6/1996 S. 220ff. fort. Vgl. auch Gerhart R. Baum, Menschenrechte in den Vereinten Nationen – ein aktueller Lagebericht, VN 4/1997 S. 126ff.)

Wenig Anlaß zu einer positiven Bilanz hatte die *Menschenrechtskommission* der Vereinten Nationen im fünfzigsten Jahr ihres Bestehens; ihre 53. Tagung (Zusammensetzung: VN 4/1997 S. 160) hielt sie vom 10. März bis zum 18. April 1997 in Genf ab. Ihr Verlauf war von Spannungen und offen ausgetragenen Konflikten geprägt; der auf der Weltmenschenrechtskonferenz von 1993 mühsam erreichte Konsens schien verbraucht. Dies brachte der Kommissionsvorsitzende, Miroslav Somol aus Tschechien, deutlich zum Ausdruck, als er in einer abschließenden Würdigung die Tagung als bloße Routinearbeit bezeichnete, die den Erwartungen vieler Menschen in allen Teilen der Welt nicht gerecht geworden sei. Erneut, wenn auch wiederum vergeblich, versuchten die Entwicklungsländer, den Beschluß herbeizuführen, daß Resolutionen nur noch im Konsensverfahren verabschiedet werden sollten. Damit wäre der ohnehin auf Konsens bedachten Kommission die Möglichkeit genommen worden, zu kontroversen Themen auch gegen den Willen des betroffenen Staates oder seiner Verbündeten Stellung zu nehmen. Im Gegenteil zeigte gerade die 53. Tagung, wie kontraproduktiv das Streben nach Konsens, der häufig genug zu einer Einigung auf dem kleinsten gemeinsamen Nenner führt, sein kann.

UN-Generalsekretär Kofi Annan betonte vor der Kommission, daß er dem Menschenrechtsschutz in seiner Amtszeit einen besonderen Platz einräumen und vor allem das Menschenrechtszentrum finanziell stärken wolle. Inwiefern er dies angesichts der Finanzkrise der Weltorganisation verwirklichen kann, bleibt abzuwarten. Eine finanzielle Stärkung müßte insbesondere dazu führen, daß die meist völlig unzureichend ausgestatteten Länder- und Themenberichterstatter der Menschenrechtskommission endlich unter annehmbaren Bedingungen arbeiten können.

I. Die viertägige Generaldebatte zu Beginn der Tagung über *Menschenrechtsverletzungen in den von Israel besetzten arabischen Gebieten* und über das *Selbstbestimmungsrecht der Völker* verlief in gewohnten Bahnen und ließ an

dem Sinn der hervorgehobenen Stellung dieser Tagesordnungspunkte zweifeln. Der verbale Schlagabtausch betraf insbesondere Jammu und Kaschmir, Osttimor und Berg-Karabach. Mit harschen Worten wehrten sich die Vertreter Angolas und des damaligen Zaire gegen den Vorwurf des Sonderberichterstatters zum Söldnerunwesen, wonach die Regierungen beider Länder Söldner einsetzen. In ihren allein gegen die Stimme der Vereinigten Staaten angenommenen Resolutionen zu den von Israel besetzten Gebieten kritisierte die Kommission unter anderem den Bau israelischer Siedlungen im Ostteil Jerusalems und bezeichnete, wie zuvor schon ihr Sonderberichterstatter und der Anti-Folter-Ausschuß (CAT), die Verhörpraktiken der israelischen Sicherheitsorgane als Folter (Resolutionen 1997/1, 1997/2, 1997/3 und 1997/4).

II. Zahlreiche Staaten brachten ihre Enttäuschung über die unzureichenden finanziellen Ressourcen zur Verwirklichung des Programms der Dritten Dekade zur Bekämpfung des *Rassismus und der rassistischen Diskriminierung* zum Ausdruck, ohne daß dabei neue Handlungsansätze erwogen wurden. Lediglich auf europäischer Ebene finden umfangreiche Aktivitäten auf diesem Gebiet statt. Angesichts dieses Befundes ist die skeptische Haltung der Vereinigten Staaten und der Länder der Europäischen Union zu Sinn und praktischen Auswirkungen einer Weltkonferenz über Rassismus, die nach der Empfehlung der Kommission an die UN-Generalversammlung spätestens im Jahre 2001 stattfinden soll (Resolution 1997/74), nur allzu berechtigt. Einen bedenklichen Präzedenzfall für die Berichterstattung an die Menschenrechtskommission stellt deren auf Druck islamischer Staaten zustandegekommene Anweisung an den Berichterstatter zum Rassismus dar, seinen Bericht inhaltlich zu ändern, obwohl er an der kritisierten Stelle, die eine Bezugnahme auf Anti-Judaismus im Koran enthielt, lediglich die Ansicht einer Regierung – der israelischen – wiedergibt (Beschluß 1997/125).

III. Unter dem Tagesordnungspunkt *Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte* wurde der von einer Arbeitsgruppe der Kommission ausgearbeitete Entwurf eines Zusatzprotokolls zum Sozialpakt (CESCR) vorgestellt, der ein individuelles Beschwerdeverfahren vorsieht, nicht aber Gruppen ohne besondere Beziehung zu den Betroffenen ein solches Recht gewähren soll. Im Unterschied zum Menschenrechtsausschuß, der im Rahmen des Zivilpaktes (CCPR) Individualbeschwerden prüft, soll das vorgesehene Kontrollorgan nicht ausdrücklich befugt sein, den Staaten Empfehlungen zu unterbreiten. Der Entwurf nimmt damit auf Einwände zahlreicher Staaten Rücksicht, die während seiner Ausarbeitung erhoben wurden. Als nächster Schritt sollen von den Staaten Stellungnahmen zu dem Entwurf

eingeholt werden. Von zahlreichen Entwicklungsländern wurde die Einsetzung eines themenbezogenen Berichterstatters zur Prüfung der Umsetzung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte gefordert, um den von ihnen als Ungleichgewicht empfundenen gegenwärtigen Zustand der Berichterstattung an die Menschenrechtskommission auszugleichen. Allerdings ist gerade angesichts des Widerstands der Staaten gegen ein unabhängiges Kontrollorgan mit eigener Empfehlungsbefugnis fraglich, welchen Zweck ein solcher vertragsunabhängiger Mechanismus haben soll. Außerdem wurden die Ergebnisse der Weltkonferenz über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II), die im Juni 1996 in Istanbul stattgefunden hatte, vorgestellt. Eine Entschließung zu diesem Thema, die etwa eine Umsetzungskontrolle der dort gefaßten Beschlüsse vorsähe, wurde indes nicht verabschiedet. Hingegen führte die Debatte über den Welternährungsgipfel, der im November 1996 in Rom abgehalten worden war, zur Unterstützung der Aufforderung an den Generalsekretär, die in Artikel 11 des CESCR niedergelegten Rechte im Zusammenhang mit dem Recht auf Nahrung genauer zu definieren (Resolution 1997/8).

Nachdem das Übereinkommen über die Rechte der *Arbeitsmigranten* auch sieben Jahre nach seiner Verabschiedung nur sehr wenige Ratifikationen verzeichnen konnte und sein Inkrafttreten nach wie vor in weiter Ferne liegt, beschloß die Menschenrechtskommission nunmehr, eine zwischenstaatliche Arbeitsgruppe einzusetzen, die Informationen über die Hindernisse für eine Umsetzung der Rechte dieser Bevölkerungsgruppe sammeln und Empfehlungen zu ihrem verbesserten Schutz ausarbeiten soll (Resolution 1997/15).

IV. Die Aussprache über *Menschenrechtsverletzungen in allen Teilen der Welt* nahm wie stets eine zentrale Stellung ein. Nachdem die EU-Staaten keine gemeinsame Position zur Menschenrechtslage in *China* gefunden hatten, brachte Dänemark trotz erheblicher Drohungen Beijings mit wirtschaftlichen Nachteilen zwar einen Resolutionsentwurf ein, der jedoch infolge eines erfolgreichen Nichtbefassungsantrags Chinas gar nicht erst zur Abstimmung gestellt wurde. Insbesondere nichtstaatliche Organisationen (NGOs) kritisierten dies als einen »Kuhhandel« aus wirtschaftlichen Erwägungen; ob China in Zukunft in stärkerem Maße bereit sein wird, mit der Menschenrechtskommission in Menschenrechtsfragen zu kooperieren, bleibt abzuwarten. Auch in bezug auf die *Türkei* wurde erneut kein Überwachungsmechanismus eingesetzt, obwohl die türkische Regierung nur selektiv mit der Menschenrechtskommission, insbesondere ihren Berichterstattern, zusammenarbeitet. Ebensowenig kam eine Entschließung zur drastisch verschlechterten Menschenrechtslage in *Algerien* zustande; bedenklich ist hierbei, daß anscheinend zahlreiche Staaten Verständnis für Menschenrechtsverletzungen als

Reaktion auf terroristische Bedrohung haben. Hingegen gelang es den europäischen Staaten, wenn auch nur im Wege der Mehrheitsentscheidung, daß das Gremium eine Resolution über *Osttimor* verabschiedete, in der die indonesische Regierung zur Achtung der Menschenrechte in dem von ihm besetzten Territorium aufgerufen wird (Resolution 1997/63). Die Entschließung kritisiert in erfreulich deutlichen Worten die Weigerung Indonesiens, themenbezogene Berichtersteller der Kommission einzuladen und andere im Vorjahr gemachte Zusagen einzuhalten. Daß sich in den von der Menschenrechtskommission besonders beobachteten Staaten wenige Verbesserungen feststellen lassen, zeigt sich auch darin, daß die Mandate aller Länderberichtersteller verlängert wurden.

Alarmierende Bewertungen der Menschenrechtslage in *Burundi*, *Rwanda* und *Zaire* lagen der Menschenrechtskommission mit den Berichten ihrer drei Berichtersteller für diese Staaten vor. Außer der klaren Verurteilung der Regierungen Burundis und Zaires wegen ihrer fehlenden Bereitschaft, eine wirkliche Demokratisierung durchzuführen, die in den länderbezogenen Resolutionen enthalten ist (Resolutionen 1997/77 und 1997/58), konnte sich die Kommission zu keiner wirklich wirksamen Reaktion entschließen. Gerade die beharrliche Weigerung der genannten Regierungen, die von der Kommission unterstützten Empfehlungen der Berichtersteller umzusetzen, zeigt letztlich die Begrenztheit der Mittel, die diesem zentralen Menschenrechtsgremium der Vereinten Nationen zur Verfügung stehen, und den fehlenden politischen Willen der Weltgemeinschaft, trotz erkennbar entstehender Konflikte frühzeitig einzugreifen. Das Mandat des seit drei Jahren tätigen Berichterstellers für Rwanda wurde nicht verlängert; an seiner Stelle soll ein Sonderbeauftragter des Generalsekretärs ernannt werden, der vor allem Empfehlungen zur Verbesserung der Menschenrechtslage im Land unterbreiten soll. Diese Veränderung ist eher kosmetischer als inhaltlicher Art; sie dürfte darauf zurückzuführen sein, daß sich die Regierung Rwandas in der Vergangenheit kooperationsbereit gezeigt hatte (Resolution 1997/66).

In bezug auf *Nigeria* war nun endlich die Geduld der Kommission erschöpft. Wie von NGOs schon im Vorjahr gefordert, setzte sie einen Sonderberichtersteller für dieses Land ein (Resolution 1997/53), obwohl zuvor einige afrikanische Staaten versucht hatten, dies abzuwenden. Die Bestellung war eine Reaktion auf die Weigerung der Regierung, den beiden Berichterstellern über Hinrichtungen im Schnellverfahren und über die Unabhängigkeit der Justiz auch Zugang zu Gefängnissen zu gewähren, mit der sie deren gemeinsame Untersuchungsmission, der sie ursprünglich zugestimmt hatte, hintertrieben hatte. Auch wenn dieser wie die themenbezogenen Berichtersteller für eine Vor-Ort-Mission auf die Zustimmung der Regierung angewiesen ist, so bringt seine Einsetzung doch zumindest den Ernst der Lage in dem westafrikanischen Staat zum Ausdruck.

Über die weiteren Staaten Afrikas, für die Berichtersteller eingesetzt worden waren, erreichten die Kommission unterschiedliche Berichte. Aus *Sudan* werden nach wie vor schwerste Menschenrechtsverletzungen gemeldet, die die

Kommission in ihrer Resolution anprangerte und für die sie die Regierung als verantwortlich bezeichnete (Resolution 1997/59). Leichte Verbesserungen konnte hingegen der Berichtersteller für *Äquatorialguinea* melden. Dennoch sind noch erhebliche Anstrengungen zu unternehmen, damit Folter und Mißhandlungen von Gefangenen unterbunden werden und die Unabhängigkeit der Justiz gewährleistet ist. Insbesondere im Hinblick auf die für 1998 geplanten Wahlen forderte die Kommission Reformen des Wahlrechts (Resolution 1997/67). Zur Lage in *Liberia* gab der Kommissionsvorsitzende eine Erklärung ab, in der er im Namen des Gremiums die Regierung zur Verbesserung ihrer Menschenrechtsmechanismen in Zusammenarbeit mit dem Menschenrechtszentrum und den Generalsekretär zur Entsendung von Wahlbeobachtern aufrief.

In *Afghanistan* ist besonders die Situation der Frauen in den von den Taliban-Milizen beherrschten Gebieten besorgniserregend. Die Menschenrechtskommission rief – in Abweichung von der Vorjahresresolution – nicht nur die Regierung, sondern alle Konfliktparteien zur Achtung der Frauenrechte auf und forderte insbesondere die Wiedereingliederung der Frauen in das wirtschaftliche und soziale Leben (Resolution 1997/65). Weiterhin ernst ist die Menschenrechtslage in *Iran*; kritisiert wurde die hohe Anzahl von Hinrichtungen nach unfairen Gerichtsverfahren, die Praxis von Folter und Körperstrafen, die Verfolgung der Religionsgemeinschaft der Bahai sowie die Diskriminierung der Frauen (Resolution 1997/54). Immer noch verheerend ist die Situation in *Irak*; verurteilt wurde die allumfassende Repression durch den Machtapparat der Regierung sowie die Verletzung aller fundamentalen Menschenrechte. Gefordert wurde auch die Stationierung von Menschenrechtsbeobachtern im Land (Resolution 1997/60). Der Berichtersteller für *Myanmar* konnte auch im Berichtsjahr das Land nicht aufsuchen; auf Grund übereinstimmender Berichte und Beweismaterialien, die ihm insbesondere von NGOs vorgelegt wurden, kam er zu der Schlußfolgerung, daß im Lande weder Meinungs- noch Versammlungsfreiheit besteht. Die Menschenrechtskommission schloß sich seiner Einschätzung an, daß die autokratische Herrschaft des Militärs und dessen Weigerung, demokratische Strukturen zu schaffen, Hauptgrund für die mit den Menschenrechten unvereinbare Lage sind, und forderte die Regierung zur Beachtung des 1990 geäußerten Wählerwillens auf (Resolution 1997/64).

Die Berichterstellerin für die *Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien* übte scharfe Kritik an der Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) wegen der Lage im Kosovo und wegen mangelnder Zusammenarbeit mit dem internationalen Ad-hoc-Strafgericht, an der Regierung Kroatiens wegen der undemokratischen Strukturen und der Mißachtung der Rechte der im Land verbliebenen serbischen Bevölkerung sowie an der Regierung Bosnien-Herzegowinas wegen der Beeinträchtigungen der Wahlen im September 1996. Während sich die Menschenrechtskommission den erstgenannten Bewertungen anschloß, lobte sie die Durchführung der Wahlen in Bosnien-Herzegowina und forderte nur für

die anstehende Kommunalwahl die Schaffung der notwendigen Bedingungen für freie Wahlen (Resolution 1997/57).

Keine wesentlichen neuen Erkenntnisse erbrachte der Bericht über die Menschenrechtslage in *Kuba*, zumal der Berichtersteller wiederum nicht in das Land einreisen durfte. Auch die einschlägige Entschließung der Kommission enthält keine neuen Empfehlungen an die kubanische Regierung oder eine besondere Schwerpunktsetzung (Resolution 1997/62). Die auf der vorangegangenen Tagung beschlossene Eröffnung eines Büros des Hochkommissars für Menschenrechte in *Kolumbien* erfolgte erst nach der Tagung der Menschenrechtskommission, so daß der Kommission noch keine Ergebnisse dieses neuen Beobachtungs- und Beratungsmechanismus vorlagen. In einer Erklärung des Kommissionsvorsitzenden kam dennoch die Besorgnis des Gremiums über die endemische Gewalt und das Fortbestehen bewaffneter Auseinandersetzungen in dem Staat zum Ausdruck. Dies ist ein Zeichen dafür, daß die Kommission sich nicht mit der Einrichtung ihrer ersten Feldmission dieser Art aus ihrer Kontrollaufgabe zurückziehen will.

V. Unter dem Tagesordnungspunkt *Beratungsdienste* befaßte man sich mit weiteren Ländersituationen, die als weniger schwerwiegend angesehen werden. Auf *Haiti* waren bezüglich der Herstellung demokratischer Strukturen erfreuliche Entwicklungen festzustellen. Die massive Unterstützung dieses Prozesses durch die Vereinten Nationen scheint Früchte zu tragen. Allerdings sind gerade – wie die Kommission in ihrer Entschließung feststellte – im Bereich des Polizeiwesens noch erhebliche Mängel vorhanden, die schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen ermöglichen (Resolution 1997/52). Hingegen hat sich die Lage in *Kambodscha* trotz der Aktivitäten der Vereinten Nationen nicht verbessert. Nach wie vor sind schwerste Menschenrechtsverletzungen festzustellen; insbesondere ist die Kommission über die fortdauernde Straflosigkeit von Staatsbediensteten, denen solche Verletzungen vorgeworfen werden, und über das Fehlen einer unabhängigen Gerichtsbarkeit besorgt. Die Besorgnis erstreckte sich auch auf die anstehenden Wahlen, für die noch nicht die geeigneten Rahmenbedingungen bestünden (Resolution 1997/49).

Die Erfassung *Guatemalas* durch die Menschenrechtskommission fand 1997 ein Ende, obwohl auch weiterhin Gewalttaten begangen wurden und die Umstrukturierung der Justiz zur Sicherung ihrer Unabhängigkeit nur schleppend vorankam. Anstelle eines Vertreters des Generalsekretärs, der sich mit der Menschenrechtslage befaßt, sollte nunmehr eine von diesem entsandte Mission die Umsetzung des Friedensabkommens beobachten.

Der Zusammenbruch der staatlichen Ordnung in *Somalia* stellt die Menschenrechtskommission vor das noch immer ungelöste Problem, auf welche Weise humanitäre Hilfe und eine Verbesserung der Menschenrechtslage im Land ermöglicht werden können, wenn kein institutionalisierter Gesprächs- und Verhandlungspartner zur Verfügung steht. Sowohl der Bericht der unabhängigen Expertin als auch die Entschließung der Kommission (Resolution 1997/

47) zeigen, daß den Vereinten Nationen keine Mittel zur Verfügung stehen, eine Ersatzstaatsgewalt auszuüben, insbesondere dann, wenn ein entsprechender Wille der UN-Mitgliedstaaten fehlt.

VI. Von den Sachthemen, mit denen sich die Menschenrechtskommission auf ihrer 53. Tagung befaßte, löste die Frage der *Todesstrafe* eine besonders heftige Debatte aus. Der Versuch einiger Staaten unter der Führung Malaysias, das in der Resolution enthaltene Ziel der Abschaffung dieser Strafe durch einen Verweis auf die souveräne Entscheidungsbefugnis des Staates zu verwässern und den Aufruf zu einem Moratorium beim Vollzug der Strafe zu streichen, scheiterte. Mit der Resolution 1997/12 liegt nun erstmals und nach dem Scheitern eines vergleichbaren Versuchs innerhalb der Generalversammlung ein Dokument der Vereinten Nationen vor, mit dem ihre Mitgliedstaaten auch außerhalb des II. Fakultativprotokolls zum CCPR angehalten werden, die Verhängung der Todesstrafe in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht zu reduzieren. Die Entschließung erging mit 27 Stimmen gegen 11 bei 14 Enthaltungen; unter den ablehnenden Voten waren die Chinas, Japans, Malaysias und der Vereinigten Staaten.

Der nach der 52. Tagung erhoffte Durchbruch bei der seit zwölf Jahren erörterten Erklärung über *Menschenrechtsverteidiger* blieb aus. Immer noch gelang es einigen Staaten unter der Führung Kubas, die Annahme des Textes zu blockieren. Dabei blieben nach wie vor vier Fragen offen: das Recht auf Prozeßbeobachtung, die Finanzierung von Menschenrechtsorganisationen (insbesondere soweit sie aus dem Ausland erfolgt), der Vorbehalt innerstaatlichen Rechts und schließlich die Pflichten des einzelnen gegenüber der Gesellschaft. Die beiden letztgenannten Punkte sind besonders heikel, weil sie geeignet sind, die in der Deklaration niedergelegten Rechte weitgehend auszuhöhlen. Auch wenn nach Ansicht des Vorsitzenden der mit der Textredaktion befaßten Arbeitsgruppe nicht mehr der politische Wille, sondern lediglich die Zeit zur Fertigstellung des Textes fehlte, zeigt sich doch gerade hier das Streben der Menschenrechtskommission nach Konsens als besonders hinderlich und führt letztlich zur selbstverschuldeten Arbeitsunfähigkeit des Gremiums, während zentrale Fragen des Menschenrechtsschutzes auf Klärung warten.

Schon seit längerer Zeit versucht die Menschenrechtskommission, die *Rechte des Kindes* in dem besonderen Problembereich der sexuellen Ausbeutung von Kindern zu stärken. Die Fertigstellung eines Zusatzprotokolls zur Kinderrechtskonvention wird für das Jahr 2000, zum zehnten Jahrestag dieses Übereinkommens, erhofft, nachdem nun endlich in der damit befaßten Arbeitsgruppe Konsens über die Notwendigkeit eines solchen Protokolls erzielt worden war. Allerdings sind in zentralen Punkten zahlreiche Fragen offen, so etwa, ob der Anwendungsbereich nur auf Kinderhandel mit dem Ziel der sexuellen Ausbeutung beschränkt sein soll. Wichtige Fragen wie die nach internationaler Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung, Rehabilitationsmaßnahmen für betroffene Kin-

der und ihr Schutz im Gerichtsverfahren, mit denen sich auch die Berichterstatterin über Kinderhandel befaßt, wurden indes zurückgestellt. Positiver ist die Entwicklung in der Frage eines Zusatzprotokolls über den Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten. Es konnte zwar noch immer keine Einigkeit über das Mindestalter für Rekrutierungen und über die Definition des Kindersoldaten erzielt werden, da in letzterem Punkt Länder mit Militärschulen, die zivile Schulausbildung für Kinder anbieten, Probleme aufwerfen. Dennoch zeigte sich die Arbeitsgruppe zuversichtlich, die verbleibenden Schwierigkeiten alsbald ausräumen zu können.

Unter dem Beratungsgegenstand *Menschenrechte inhaftierter Personen* befaßt sich die Kommission mit den Berichten ihrer Sonderberichterstatter zu den Themen verschwundene Personen, Folter, willkürliche Haft, Unabhängigkeit der Justiz sowie dem Recht auf Meinungsfreiheit. Besonders kontrovers wurde die Frage diskutiert, ob sich das Mandat der Arbeitsgruppe über willkürliche Haft auch auf Inhaftierung nach gerichtlicher Verurteilung erstreckt. Seit der Einsetzung der Arbeitsgruppe hat insbesondere Kuba versucht, deren Tätigkeit insoweit zu beschränken. Damit würde es gerade Unrechtsregimen ermöglichen, durch unfaire Verfahren Oppositionelle zum Schweigen zu bringen, ohne daß eine internationale Kontrolle stattfinden könnte. Auch wenn sich einige Staaten deutlich für ein weitgefaßtes Mandat aussprachen, erhielt dieser wichtige themenbezogene Mechanismus der Menschenrechtskommission nur halbherzige Unterstützung. In der Entschließung, mit der die Amtszeit der Arbeitsgruppe um weitere drei Jahre verlängert wurde, findet sich daher die Kompromißformel, daß sich die Gruppe nicht mit Fällen befassen darf, in denen eine endgültige innerstaatliche Entscheidung gefällt wurde, die im Einklang mit internationalen Standards stand (Resolution 1997/50). Hier wird in Zukunft darauf zu achten sein, daß die Arbeitsgruppe befugt bleibt, das Vorliegen dieser Voraussetzung selbst zu prüfen.

Kein Fortschritt konnte in den Fragen der Einrichtung eines eigenen Forums für *autochthone Völker* im Rahmen der Vereinten Nationen und einer Deklaration über deren Rechte erzielt werden. Nach wie vor umstritten ist die Entschließung zum Thema Menschenrechte und *Terrorismus* (Resolution 1997/42). Insbesondere die europäischen und zahlreiche amerikanischen Staaten wehrten sich erneut gegen eine Behandlung dieser Frage innerhalb der Menschenrechtskommission, weil damit ihrer Ansicht nach terroristischen Gruppen ein Status eingeräumt wird, wie er nach Völkerrecht nur Staaten zukommt. In der Frage der *Entschädigung der Opfer von Menschenrechtsverletzungen* sollen Stellungnahmen der UN-Mitgliedstaaten eingeholt werden.

VII. Besonders viele Staaten (16) waren 1997 Gegenstand des *1503-Verfahrens*, in dem die Menschenrechtskommission in nichtöffentlicher Sitzung entscheidet, ob wegen schwerer und systematischer Menschenrechtsverletzungen in einem Staat eine eingehende Untersuchung der dortigen Lage erforderlich ist. Dazu

zählten Antigua und Barbuda, Botswana, Estland, Lettland, Libanon, Litauen, Syrien, Tansania, Tschechien und die Vereinigten Staaten – eine Liste, die zeigt, wie sehr das Verfahren teilweise zu politischen Zwecken genutzt wird. Das Gremium beschloß, nur Gambia, Kirgistan, Saudi-Arabien, Sierra Leone und Tschad unter Beobachtung zu halten. Die beiden erstgenannten sind neu auf der Liste, während die drei letztgenannten bereits seit dem Vorjahr beobachtet werden; Usbekistan ist 1997 aus dem 1503-Verfahren ausgeschieden. □

Glücksfall Selebi

CHRISTIAN RESCH

Menschenrechtskommission: 54. Tagung – Kuba bereitet Washington empfindliche Niederlage – Deutsch-polnisch-südafrikanische Initiative – Ermutigung der Menschenrechtsaktivisten

(Dieser Beitrag setzt den Bericht auf S. 207ff. dieser Ausgabe fort.)

Das Jubiläum der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte in diesem Herbst mag seine Anziehungskraft schon auf die 54. Tagung der *Menschenrechtskommission* im Frühjahr (16.3. – 24.4.1998) in Genf ausgeübt haben; jedenfalls hat sie ein insgesamt positiveres Ergebnis aufzuweisen als die Sitzungsperiode des Vorjahres. Dies hat wohl auch mit dem Glücksfall zu tun, daß der diesjährige Kommissionsvorsitzende, Jacob Selebi aus Südafrika, mit einer Mischung aus autoritär-patriarchalischer Sitzungsleitung und Engagement in der Sache wesentlich zum Erfolg beitrug. Alle Tagungsteilnehmer, so Selebi, müßten ihr Tun einzig und allein daran messen lassen, ob sie die Sache der Menschenrechte vorwärts gebracht haben und ob es als Folge der Tagung auch nur einem Menschen mehr möglich sei, seine Grundfreiheiten in Anspruch zu nehmen.

I. Schon beim ersten inhaltlichen Tagesordnungspunkt, dem der *Arbeitsorganisation* (dessen Behandlung sich allerdings über die ganze Tagung hinzog, da er gleichzeitig Auffangbecken für viele komplizierte Themen ist), konnte an einigen Stellen ein Durchbruch erzielt respektive Schaden abgewendet werden:

● Der von Bangladesch eingebrachte Resolutionsentwurf, der die wohlklingenden Begriffe ›Kooperation‹, ›Konsens‹ und ›gegenseitige Verständigung‹ versammelte, wurde am letzten Tag der Tagung zurückgezogen. Tatsächlich handelt es sich um Reizwörter, mit denen auf nichts anderes als auf eine Schwächung der Sonderverfahren (länder- und themenbezogene Berichterstatter) abgezielt wird.

● Auf Initiative des Vorsitzenden wurde mit der ohne förmliche Abstimmung angenommenen Resolution 1998/83 eine bessere finanzielle Ausstattung des Hochkommissariats gefordert. Zu hoffen steht, daß so die seit der 1997 erfolgten Eingliederung des bisherigen ›Menschenrechtszentrums‹ in das ›Büro der Hohen Kommissarin für Menschenrechte‹ in Angriff genommene Neuorganisation, Effektivierung und